

Reichssteuertermine im September 1939

5. Sept.: Abführung der im August 1939 einbehaltenen Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer durch den Arbeitgeber, soweit sie nicht für die bis zum 15. Aug. 1939 einbehaltenen Beträge am 20. August 1939 abzuführen war.

Abführung der im August 1939 einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber.

11. Sept.: Fälligkeitstag der vom Arbeitslohn einzu- behaltenden Bürgersteuer bei Monats-, Wochen- und Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 11. Sept. 1939 folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten.

Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung.

Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit einem Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld (dritte Vierteljahresrate 1939).

Erstes Drittel der Mehreinkommensteuer 1939.

15. Sept.: Zahlung der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird. Zahlung der Grundsteuer.

20. Sept.: Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Sept. 1939 einbehaltenen Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer, wenn die abzuführende Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 *RM* beträgt.

24. Sept.: Fälligkeitstag der vom Arbeitslohn einzu- behaltenden Bürgersteuerrate bei Wochen- und Tage- lohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 24. Sept. folgenden Lohnzahlung einzubehalten. (I/2394)

Wochenschau der



Überwachungsstellen werden Reichsstellen

Ohne Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Aufgaben werden die Überwachungsstellen in Zukunft die Bezeichnung „Reichsstellen“ führen unter Hinzufügung eines Zusaßes, der auf ihren Zuständigkeitsbereich hinweist.

Es gibt also in Zukunft für uns die „Reichsstelle für Edelmetalle“ in Berlin und die „Reichsstelle für Waren verschiedener Art“, die in Berlin die Uhren betreut. (VI 1/2502)

Wichtig für den Reichsgau Sudetenland:

Meldung der Schulentlassenen

Alle Jugendlichen, die demnächst die Schule verlassen, müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter dem Arbeitsamt gemeldet werden. Diese Verordnung, die im Altreich am 1. März 1938 verkündet wurde, ist mit dem 15. August auch für den Reichsgau Sudetenland sinngemäß anzuwenden. Sie dient dazu, die Verteilung von Arbeitskräften zu regeln und den Nachwuchs in die besonders wichtigen und für jeden am besten geeigneten Berufe zu lenken. (VI 1/2501)

Ermäßigung der Mehreinkommensteuer in den Grenzgebieten

Durch Runderlaß vom 24. Juli 1939 (S 2823 — 10 III) hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1938 ihren Wohnsitz, ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Grenzgebiet gehabt haben, die Mehreinkommensteuer 1939 zu ermäßigen ist.

Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Zweitjahr, d. h. im Jahre 1938, den Betrag von 20 000 *RM* nicht übersteigt, wird das Mehreinkommen in jedem Fall um ein Drittel vermindert. Es werden also nur zwei Drittel des Mehreinkommens zur Besteuerung herangezogen.

Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Zweitjahr den Betrag von 20 000 *RM* übersteigt, kann das Finanzamt das Mehreinkommen um bis zu einem Drittel vermindern. Unter zwei Drittel des Mehreinkommens darf nicht heruntergegangen werden.

Als Grenzgebiete sind anzusehen:

- die Provinz Ostpreußen,
- das Saarland,
- von den Provinzen Pommern, Brandenburg und Schlesien die Gebiete in einer Tiefe von 30 km längs der Ostgrenze,
- von der Rheinprovinz, von der bayerischen Pfalz und dem Land Baden die Gebiete in einer Tiefe von 30 km längs der Westgrenze.

Um Härten zu vermeiden, hat der Reichsminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten und die Finanzämter ermächtigt, die Vergünstigung in besonders gelagerten Fällen auch in einem Gebiet zuzulassen, das an einer früheren Reichs-

grenze liegt oder den obenbezeichneten Grenzgebieten benachbart ist.

Durch die vorstehende Regelung wird eine eventuell weitere Minderung des Mehreinkommens wegen außergewöhnlicher Verhältnisse nicht ausgeschlossen. (VI 1/2479)

Einheitliche Liefer- u. Zahlungsbedingungen ein Problem?

Die Leser der „Uhrmacherkunst“ wissen, daß der RIV. seit langem den Ruf nach einheitlichen Liefer- und Zahlungsbedingungen erhebt. Wir verweisen auf den Bericht über die Bezirksinnungsmeistersitzung vom 16. April 1939, auf die Ausführungen des Reichsinnungsmeisters Flügel auf dem Großhandels- und Reichsinnungstag. Die Frage kann nicht damit abgetan werden, daß man die derzeit geltenden Bedingungen bekannt gibt. Nach unserem Dafürhalten bedürften einer ernsthaften Erörterung

1. die Klausel des Gerichtsstandes,
2. die Rechte und Pflichten des Lieferanten und Abnehmers bei Lieferungsverzögerung und zeitweiligen Lieferhindernissen,
3. Skonto und Sonderrabatte,
4. die Anlieferung von Gold, zu der der RIV. wiederholt seine Auffassung bekanntgegeben hat.

Das sind nur einige Beispiele.

Es ist zu begrüßen, daß vor kurzem ein Vertreter der Reichsgruppe Industrie, Assessor Hebbeling, in der „Deutschen Volkswirtschaft“ (Heft 22, S. 840 ff.) die Bedeutung der Geschäftsbedingungen herausstellte.

Auch auf unserem Gebiet müßte der entscheidende Anstoß von der Industrie kommen. Dann wird man endlich, um mit den Worten von Hebbeling zu sprechen, ein höchst bedeutsames Teilgebiet einer nationalsozialistischen Marktordnung verwirklichen. (VI 1/2472)

Kreditgeschäfte

Im „Volkswirt“, Heft 44, 1939, erörtert Lorck die Berechtigung der Kreditverkäufe. Er deutet die kommende gesetzliche Ordnung der Abzahlungsverkäufe an und erwartet sie noch zum Winter des Jahres, weil dann das umfangreiche Winter- und Weihnachtsgeschäft erfaßt werden würde. Interessant ist die Antwort Lorcks auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abzahlungsverkäufe berechtigt sind. Er stellt zwei Voraussetzungen auf.

1. Es muß sich um Verkäufe handeln, die eine echte und notwendige Vorfinanzierung von Bedarfs- wünschlen darstellen. Als Beispiel wird der Kauf von Eis- schränken genannt.

2. Die Abzahlungsware muß in genügender Menge vorrätig und ihr Absatz volkswirtschaftlich erwünscht sein.

Man kann nur wünschen, daß das kommende Gesetz diese Gesichtspunkte berücksichtigt. Denn dann würde endlich der Unfug der Versandhäuser, Uhren zum Preise von 12 bis 18 *RM* zum Kauf in sechs Raten anzubieten, aufhören. (VI 1/2471)

Überstundenentgelt für Lehrlinge

Wenn auch heute nach dem neuen Arbeitsrecht das Lehr- verhältnis ein Erziehungsverhältnis ist, und der Lehrling die Erziehungsbeihilfe bekommt, ist die Frage des Entgeltes für Überstunden verschieden beantwortet worden. Im „Völkischen